



**Theologischer Studientag VI quer durch alle Hierarchien:
Status evangelischer Kirchengemeinde als Körperschaften Öffentlichen Rechts
31.8.-1.9.2026, Hanns-Lilje-Haus, Hannover**

Einführung (Vorsitzende Pn. Ellen Kasper)

Begrüßung

1. Teilnehmer
2. Prof. (em.) Dr. Grethlein für praktische Theologie an der Universität Münster
3. Dr. Jan Brademann seit April 2026 Präses der Evangelischen Landeskirche Anhalt in Dessau-Roßlau
4. Prof. Dr. Oleg Dik Professor für urbane Theologie und Soziologie am Theologischen Studienzentrum Berlin, Professor für Stadtsoziologie und Theologie an der Evangelischen Hochschule Tabor in Marburg wie auch Dozent für Religionssoziologie an der Humboldt-Universität in Berlin

1. R. Mainusch, Kirche im Transformationsprozess (2020)

Unsere Beschäftigung mit dem Thema begann bei unserer Klausur 2022: In der ZevKR 65 (2020) hatte unser damaliger JVP und langjähriger Leiter der Juristischen Abteilung im LKA einen Artikel über 57 S. mit der Überschrift „Der rechtliche Rahmen der Kirche im Transformationsprozess – Suchbewegungen und Ideen“ veröffentlicht. Die Ideen, die er dort darlegt, entspringen seiner Überzeugung, dass alle bisherigen Reformen zu kurz greifen und es vielmehr eines „grundlegenderen Transformationsprozesses“ bedarf: **Die Kirche benötigt eine neue Gestalt, nicht weitere Reformen**, so die Einleitung. Die Parodie wird im folgenden als „überkommen“ bezeichnet und ausgeführt, dass künftig nicht mehr die Kirchengemeinden, sondern die Kirchenkreise als unterste Ebene der Kirche als KdÖR definiert werden. Statt einer Mitgliedschaft in einer statischen KG passt die Mitgliedschaft in der Landeskirche oder sogar EKD besser zu einer fluiden Beteiligungskirche (VUCA-Prozess unscharfe Grenzen ohne Zentrum, ohne Hierarchie).

2. Von der „Idee“ zum Aktenstück 89A 11.9.2024

Darauf am 16.5.2024 bei unserem „Jour Fixe“ angesprochen, tat Labi R.Meister die Vision von R. Mainusch als quasi krause Ideen ab. Zu dem Zeitpunkt tagte, wie wir auf hartnäckige Nachfrage in der Bischofskanzlei von S. Mustert erfuhren, bereits eine erste brainstorming-Runde in Loccum 17.-18.5.2026, die zwar in der Mitteilung K2 2024 Öffentlich-rechtliche Koerperschaften [Mitteilung_K_2_2024_Oeffentlich-rechtliche_Koerperschaften_-_Einladung_zur_Diskussion_\(1\).pdf](#) am 14.2.2024 bekanntgegeben wurde, aber eben nur als „informelle“ Mitteilung und nur an die Superintendenturen, nicht als offizielle Einladung an alle KGs, Pastores (106 Anmeldungen, darunter ca. 15 Pastor*inn*en).

In einem Interview 2023 <https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/tagesthemen/2023/11/29-mehr-freiheit-weniger-belastung> wird die Frage der Verlagerung der KdÖR von OLKR F. Spier und dem JVP Dr. R.Mainusch als „Entlastung“ der KGs von Verwaltungsaufgaben „verkauft“, quasi eine Verschlingung, damit die KGs künftig mehr Freiheit haben, sich auf das sogenannte „Kerngeschäft“ (Seelsorge, Gottesdienste, Unterricht) konzentrieren können.

Am 11.9.2024 werden mit dem Aktenstück 89A in der 26. Landesynode politische Tatsachen geschaffen <https://tinyurl.com/7ju4a2u6> und der Ausschuss „Öffentlich-rechtliche Körperschaften“ gebildet. Die KK Bramsche und Walsrode sind im Rahmen eines Erprobungsgesetzes bereit, in ihren KK die anvisierte Reform umzusetzen (KK Bramsche ist inzwischen ausgestiegen).

3. Warum der Körperschaftsstatus kein Adiaphoron ist

Der KdÖR-Status ist nicht wie behauptet ein bloßer Verwaltungsrahmen, sondern ein verfassungsrechtlich gesichertes Instrument kirchlicher Selbstbestimmung. Der Verzicht auf den Körperschaftsstatus schwächt die demokratische Teilhabe an der Basis und verlagert Macht in nachgeordnete Ebenen.

Die Debatte um den Körperschaftsstatus (KdÖR) der Kirchengemeinden und die geplante Verlagerung auf größere Einheiten – als Frage nach Selbstverwaltung, demokratischer Legitimation und einer machtttransparenten Kirche haben wir erstmals öffentlich thematisiert und in unserem diesjährigen Qurbur 1/2026 an die Kollegen und Kolleginnen adressiert:

Die aktuelle Diskussion über eine Verlagerung des Körperschaftsstatus als Körperschaft Öffentlichen Rechtes von den Kirchengemeinden auf Regionen oder Kirchenkreise wird als notwendige Modernisierung dargestellt. Die Argumentation lautet: größere Einheiten könnten Verwaltungsaufgaben professioneller bündeln, Ehrenamtliche entlasten und einheitlichere Standards schaffen. Diese Überlegungen verdienen Beachtung – zugleich berühren sie weit mehr als organisatorische Abläufe. Denn am Ende steht die Frage: Wo sind Verantwortung, Entscheidungsmacht und demokratische Legitimation künftig verankert vor Ort in der Gemeinde oder auf einer nachgeordneten Ebene wie dem Kirchenkreis? Das ist eine Kernfrage für eine machtttransparente Kirche. Der KdÖR-Status stärkt die Gemeinde – und schützt die Demokratie in der Kirche. Die Stellung der Kirchen als Körperschaften des Öffentlichen Rechts ist im Grundgesetz verankert (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV). Dieser Status steht nicht für ein „Kürzel auf dem Briefkopf“, sondern für einen Rechtsrahmen, der Dauer und Beständigkeit absichert. Gerade in der Kirchengemeinde werden diese Prinzipien konkret: in Seelsorge und Gottesdienst, in der demokratischen Legitimation der Gremien und in der Verantwortung für das Gemeindeleben, Mitarbeitende und Gebäude. Wo Gemeinden rechtlich und praktisch handlungsfähig sind, ist das zugleich ein Schutz innerkirchlicher Demokratie: Zuständigkeiten sind nachvollziehbar, Entscheidungen sind näher an den Menschen, Verantwortung bleibt sichtbar – das ist ein Grundzug machtttransparenter Kirche. **Die Statusverlagerung verschiebt die Mitwirkung und Selbstwirksamkeit der KGs: Kirchengemeinden sind Ursprungskörperschaften, Kirchenkreise entstehen erst durch ihren Zusammenschluss, sie sind also NACHGEORDNET.** Wird der Körperschaftsstatus verlagert, kann dies Entscheidungsbefugnisse, Ressourcen und Gestaltungsspielräume von der Basis in größere Einheiten verlagern. Unter dem Druck knapper Mittel droht dann, dass Gemeinden zu „Standorten“ oder „Filialen“ werden, deren Selbstverwaltung zwar formal besteht, praktisch aber an Gewicht verliert. Damit wächst die Distanz zwischen Leitung und Gemeinde – und es steigt das Risiko von Machtkonzentration und Demokratiedefiziten (weil Entscheidungen, Verantwortung und Betroffenheit auseinanderdriften). Für Pastorinnen und Pastoren ist diese Debatte nicht abstrakt. Sie kann unseren Alltag unmittelbar berühren, etwa wenn dienstrechtliche und organisatorische Entscheidungen stärker zentralisiert werden (Stellenzuschnitte, Vertretungsregelungen, Prioritäten), finanzielle Entscheidungen weiter von der Gemeindeebene abrücken (Konkurrenz um zentrale Budgets, weniger Entscheidung „vor Ort“), die Leitungsrolle des Pfarramts in der Gemeinde an unmittelbarem Gestaltungsspielraum verliert. Kurz: Es geht nicht nur um Strukturen, sondern um die Zukunft einer Kirche, die vor Ort verantwortlich handelt – transparent in der Macht, stark in der Demokratie, nah bei den Menschen. Der KdÖR-Status ist kein bloßer Verwaltungsrahmen, sondern ein verfassungsrechtlich gesichertes Instrument kirchlicher Selbstbestimmung. Es bedeutet einen Verzicht auf die demokratische Teilhabe an der Basis und würde auch den Vertrauensvorschuss des Rechtsstaates leichtfertig verspielen.

4. „Ja zum Kirchturmdenken“, R. Bingener, FAZ 20.4.2026

R. Bingener hat das in seinem Beitrag „Ja zum Kirchturmdenken“ in der FAZ 20.4.2026 deutlich kritisiert, wenn warnt vor einer „**Zombifizierung der geplanten Großstrukturen**“. Die Reform zur „regio-lokalen“ Kirche sollte seiner Meinung nach darum gründlich geprüft werden, weil die Ortsgemeinden seit der Christianisierung Europas das Rückgrat der Kirche bilden. Sie sind nach reformatorischer Lehre auch nicht bloß Filialen oder Francisenehmer der Kirchenverwaltung, sondern im Gegenteil diesen logisch vorgeordnet. Wer sich in der Kirche engagiert, möchte i.d. R. etwas bewirken. Wirkung entfaltet aber nur, wer auch Entscheidungen treffen kann. Wenn man vor Ort nur noch eine „Kekskasse“ verwalten darf, dürfte das insbesondere die selbstbewussten mündigen Ehrenamtlichen demotivieren, die wir dringend brauchen: die aus dem Milieus der progressiven Performer, Hochkulturellen und kritischen Intellektuellen, die sich auszeichnen durch den Wunsch nach eigenständiger Gestaltung und Mitwirkung. Eine regionale Steuerung wäre ein weiterer Schritt zu einer Funktionärskirche, deren Schwächen bei der effizienten Ressourcensteuerung schon heute unübersehbar sind. Nicht umsonst sind es vor allem die intakten und lebendigen Kirchengemeinden mit sehr attraktiven Angeboten, die es durchaus neben den Unkenrufen über die „sterbenden Ortsgemeinden“ (besonders aus der Funktionärssebene, wo viele wenig oder nicht mehr in Ortsgemeinden unterwegs sind) gibt, die sich vor der geplanten zentralisierten Kollektivierung fürchten. Sein Plädoyer: Wer die intakten mit den morschen Teilen der Kirche jetzt miteinander vermengt, bekommt sie vermutlich nie wieder auseinander. Die Kirche sollte deshalb einen anderen Weg in Erwägung ziehen: Nicht

weniger, sondern mehr Selbstständigkeit der Gemeinden mit der Aufforderung, sich allmählich stärker selbst zu finanzieren. Seine Vision vs. Dr. R. Mainusch: Die oberen Ebenen inklusive der kirchlichen Vielfachstrukturen, die bisher verblüffend unangetastet bleiben, werden auf das nötigste verschlankt. Ein wenig theologische Aufsicht, einige grundlegende Dienstleistungen und ein gewisser Finanzausgleich auf nationaler Ebene, mehr ist nicht nötig.

Aus diesem Grund haben wir das Thema des diesjährigen Studentages VI provokativ überschrieben mit „Entmachtung und Enteignung der Ortsgemeinden“.

Wir sind gespannt auf Ihre inputs, Herr Prof. Dr. Grethlein und Herr Dr. Brademann, auf informative Vertiefungen, einen hoffentlich kontroversen Diskurs und gute bereichernde Begegnungen.

Herzlichen Dank an dieser Stelle an unser Mitglied Dr. Frank Weyen, der diese Tagung maßgeblich vorbereitet und organisiert hat.

Sie haben das Wort, Herr Prof. Dr. Grethlein!